Beschlussempfehlung

Hannover, den 17.10.2018

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Abl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1-15) - RL (EU) 2016/2102

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1055

Berichterstattung: Abg. Uwe Schwarz (SPD) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABI. L 327 vom
2. Dezember 2016, S. 1-15) - RL (EU) 2016/2102

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBI. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (Nds. GVBI. S. 90), wird wie folgt geändert:

Gesetz

zur _____ (jetzt in der Fußnote zur Gesetzesüberschrift) Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes _____¹⁾

Artikel 1

(jetzt in der Gesetzesüberschrift)

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBI. S. 661),
_____ geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (Nds. GVBI. S. 90), wird wie folgt geändert:

0/1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 9 bis 9 e sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes, die Kommunen sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird nach dem Wort "Hilfe" das Wort "auffindbar," eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig."

2

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABI. EU Nr. L 327 _______S. 1_____) _______.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

§ 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Erweiterung des Anwendungsbereichs für Websites und mobile Anwendungen

¹Abweichend von § 2 Abs. 1 sind öffentliche Stellen im Sinne der §§ 9 a bis d

- die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1.
- sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1
 - a) sie überwiegend finanziert oder
 - b) die Leitung oder Aufsicht ausübt oder
 - die Mehrzahl der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ernennt

und

- Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1
 - a) sie überwiegend finanziert,
 - die Mehrheit der Anteile an der Vereinigung oder
 - die Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung hat.

§ 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Besondere Regelungen für

Websites und mobile Anwendungen

öffentlicher Stellen

(1) ¹_____ Öffentliche Stellen im Sinne der §§ 9 a bis **9 e** sind

- das Land, die Kommunen sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- sonstige einer öffentlichen Stelle im Sinne der Nummer 1 zuzuordnende Einrichtungen des öffentlichen Rechts_____ (jetzt in Satz 1/1)

und

Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle im Sinne der Nummer 1 oder
 ____ 2 beteiligt ist_____ und die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

^{1/1}Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sind Einrichtungen, die

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- 2. Rechtspersönlichkeit besitzen und
- überwiegend von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Satzes 1 finanziert werden, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht einer solchen Stelle unterstehen oder ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von einer solchen Stelle ernannt worden sind.

²Eine überwiegende Finanzierung wird angenommen, wenn mehr als 50 Prozent der Finanzausstattung der Einrichtung aufgebracht werden, worunter auch Zahlungen von Nutzerinnen und Nutzern fallen können, die nach öffentlichrechtlichen Rechtsvorschriften auferlegt, berechnet und erhoben werden. ³Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind auch juristische Personen des privaten Rechts, wie etwa in einer solchen Rechtsform organisierte Krankenhäuser, Pflegedienste und Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, wenn sie die Voraussetzungen nach den Sätzen 1/1 und 2 erfüllen.

- (2) ¹Die _____ §§ 9 a bis 9 **e** gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen,
- für die nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABI. EU Nr. L 327 S. 1) die Richtlinie nicht gilt, und
- von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

²Eine überwiegende Finanzierung wird angenommen, wenn mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufgebracht werden."

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

²Die §§ 9 a bis 9 e gelten auch nicht für Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, für die nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Richtlinie nicht gilt; § 9 a Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

- (3) ¹Auf Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen ist, soweit die §§ 9 a bis 9 e für ihre Websites und mobilen Anwendungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 nicht gelten, § 9 dieses Gesetzes in der bis zum [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Die Einhaltung von sich aus Satz 1 ergebenden Anforderungen ist nicht Gegenstand des Überwachungsverfahrens nach § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und des Durchsetzungsverfahrens nach § 9 d."
- Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis 9 e eingefügt:

"§ 9 a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

(1) ¹Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für ihre Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust, um sie barrierefrei zugänglich zu machen (barrierefreie Gestaltung). ^{1/1}Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. 1/2 Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst. ^{1/3}Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter, beispielsweise in sozialen Medien, veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten. 2 (jetzt in § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1) 3

Dateiformate von Büroanwendungen, für die nach Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Richtlinie nicht gilt, sind von den öffentlichen Stellen schrittweise mit dem Ziel umzugestalten, die Barrierefreiheitsanforderungen nach Satz 1 zu erfüllen.

Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis 9 d eingefügt:

"§ 9 a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

(1) ¹Die öffentlichen Stellen gestalten Websites und mobile Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei. ²Hiervon ausgenommen sind die in Artikel 1 Abs. 4 der RL (EU) 2016/2102 genannten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen. ³Die von der Anwendung ausgenommenen Dateiformate für Büroanwendungen sind von den öffentlichen Stellen schrittweise barrierefrei zu gestalten.

- (2) ¹Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBI. I S. 1843), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2016 (BGBI. I S. 2659). ²Soweit diese Verordnung keine Vorgabe enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
- (4) Die Pflichten aus den §§ 9 a bis 9 d gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (5) Die Pflichten aus den §§ 9 a bis 9 d gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig nach den Kriterien des Artikels 5 der RL (EU) 2016/2102 belastet würden.

§ 9 b Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendungen.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- (2) ¹Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der **nach § 9 e zu erlassenden**______ Verordnung _____. ²Soweit diese Verordnung keine Vorgabe enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.
 - (3) unverändert
- (4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)
- (5) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)
- (6) ¹Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen ausnahmsweise absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig ______ (jetzt in Satz 2) belastet würden. ²Inwieweit eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt würde, ist von der öffentlichen Stelle nach Maßgabe und anhand der Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu bewerten; die Bewertung ist so zu dokumentieren, dass eine Überprüfung im Rahmen des Durchsetzungsverfahrens nach § 9 d ermöglicht wird.

§ 9 b Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen und aktualisieren diese bei Bedarf.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- (2) Die Erklärung der Barrierefreiheit enthält:
- für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen.
- eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren zu melden und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen.

- 3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 9 d, der
 - die Möglichkeit, ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - eine Verlinkung zur Ombudsstelle enthält.
- (3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit
- auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
- auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
- auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen ab dem 23. Juni 2021.

- (2) Die Erklärung der Barrierefreiheit enthält_
- für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht ____ barrierefrei zugänglich sind,
 - b) die Gründe für diese Unzugänglichkeit sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei **zugängliche** Alternativen,
- eine Beschreibung und eine Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme, über die die Nutzerinnen und Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel ihrer Websites und mobilen Anwendungen bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen, die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung von Informationen erfragen und die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 9 a Abs. 6 Satz 1 von der Barrierefreiheit ausgenommenen Informationen in einem für sie zugänglichen Format anfordern können,
- 3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 9 d, der
 - a) unverändert
 - b) eine Verlinkung zur Schlichtungsstelle enthält
- (3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit
- 1. unverändert
- unverändert
- auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentlichen Stellen antworten auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihnen aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, innerhalb eines Monats.

§ 9 c Überwachungsstelle und Berichterstattung

- (1) ¹Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. ²Ihre Aufgaben sind
- periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
- 2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,

- die nach § 12 c Behindertengleichstellungsgesetz zu erstattenden Berichte des Landes zu erstellen und
- 4. als sachverständige Stelle die Ombudsstelle nach § 9 d zu unterstützen.
- (2) ¹Die obersten Landesbehörden erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2021, an die Überwachungsstelle Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(4) Die öffentlichen Stellen antworten auf Mitteilungen, Anfragen und Anträge nach Absatz 2 Nr. 2 innerhalb eines Monats.

§ 9 c Überwachungsstelle und Berichterstattung

- (1) ¹Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. ²Ihre Aufgaben sind
- periodisch nach Maßgabe des Artikels 8
 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102
 zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
- zu überwachen, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, und, soweit erforderlich, die öffentlichen Stellen hinsichtlich der Beseitigung festgestellter Mängel zu beraten,
- 2/1. Schulungsprogramme im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu fördern und zu erleichtern,
- Sensibilisierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 durchzuführen,
- die nach § 12 c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27. April 2002 (BGBI. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBI. I S. 1117), zu erstattenden Berichte des Landes zu erstellen und
- als sachverständige Stelle die Schlichtungsstelle nach § 9 d zu unterstützen.

³Der Bericht nach Satz 2 Nr. 3 ist auch dem Landtag vorzulegen.

(2) ¹Die obersten Landesbehörden unterstützen die Überwachungsstelle bei der Erstellung des Berichts nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und

8

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- der Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der Intranetangebote der obersten Landesbehörden und
- der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe

²Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren ihrer Informationstechnik.

§ 9 d Ombudsstelle

(1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Ombudsstelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist.

§ 9 d Schlichtungsstelle, Durchsetzungsverfahren, Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 1/1 und 1/2 eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist. ²Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. ³Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass
- die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
- die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
- die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
- die schlichtenden Personen und die in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, und
- 5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.
- (1/1) Ist eine Nutzerin oder ein Nutzer der Ansicht, dass eine öffentliche Stelle

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- a) eine Mitteilung, eine Anfrage oder einen Antrag der Nutzerin oder des Nutzers nach § 9 b Abs. 2 Nr. 2 nicht wirksam behandelt hat oder
- b) eine Bewertung nach § 9 a Abs. 6 unrichtig vorgenommen hat,

so kann sie oder er bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

- (1/2) Ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß einer öffentlichen Stelle gegen deren Pflichten nach § 9 a oder § 9 b behauptet.
- (1/3) ¹Der Antrag nach den Absätzen 1/1 und 1/2 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. ²Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle.
- (2) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Schlichtungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ²Dies umfasst auch, der Schlichtungsstelle auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (3) ¹Die **Schlichtungsstelle** kann die nach § 9 c eingerichtete Überwachungsstelle über **deren** Beratungspflichten hinaus beteiligen. ²Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.
- (4) ¹Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. ²Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. ³Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. ⁴Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.
- (5) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

- (2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) ¹Die Ombudsstelle kann die nach § 9 c eingerichtete Überwachungsstelle über die Beratungspflichten hinaus beteiligen. ²Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen."

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- (6) ¹Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. ²Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. ³Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann die Schlichtungsstelle die für die betreffende öffentliche Stelle zuständige Aufsichtsbehörde um Überprüfung der Angelegenheit ersuchen.
- (7) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 1/3 bis 4 und 6 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. ²Die Verordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

§ 9 e Verordnungsermächtigung

Das für Soziales zuständige Ministerium erlässt durch Verordnung Bestimmungen über

- diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
- 2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards anzuwenden sind,
- 3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
- die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit,
- 6. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- 7. die Einzelheiten des Durchsetzungsverfahrens nach § 9 d."
- In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBI. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407)," durch die Verweisung "§ 15 Abs. 3 BGG" ersetzt.
- In § 14 Abs. 2 wird die Angabe "Abs. 1, 3 und 4" gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 9 d am 1. Januar 2019 in Kraft.